



## **Die Mitgliederversammlung**

**Zusammenfassung der Rechtstagung am 25.11.2006 in Fürth**  
**Autor:** Rechtsanwalt Karsten Duckstein, Magdeburg

### Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	Seite 2
2. Die Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung .....	Seite 2
3. Form der Einberufung der Mitgliederversammlung .....	Seite 3
4. Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung.....	Seite 4
5. Die Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung .....	Seite 5
6. Ort und Zeit der Versammlung .....	Seite 8
7. Rechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung .....	Seite 8
8. Teilnahmeberechtigung .....	Seite 9
9. Die Leitung der Versammlung.....	Seite 10
10. Die Durchführung der Versammlung.....	Seite 11
11. Abstimmungen .....	Seite 13
12. Unwirksamkeit von Beschlüssen.....	Seite 15
13. Protokoll.....	Seite 16

## **1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung eines Kleingärtnervereines/-verbandes ist ein notwendiges und oberstes Organ des Vereines. In ihr treffen die Vereinsmitglieder durch Beschlussfassung Bestimmungen in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht nach der Maßgabe des nachfolgenden von anderen Vereinsorganen zu besorgen sind.

Die grundsätzlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung, insbesondere:

- Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB) und Widerruf der Vorstandsbestellung;
- Satzungsänderungen (§ 33 BGB);
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands;
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand oder andere Vereinsorgane (§§ 32, 27 Abs. 3 i.V.m. § 665 BGB);
- Beitragsfestsetzung;
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt;
- Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel;
- Auflösung des Vereines (§ 41 BGB);
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BGB).

## **2. Die Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung**

Bei Eintragung eines Vereines als eingetragener Verein im Vereinsregister ist es notwendig, dass die Satzung Voraussetzungen festlegt, bei deren Vorliegen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist (§ 58 Nr. 4 BGB). Ordentliche Mitgliederversammlungen sind in der Regel solche, die aufgrund der Festlegung in der Satzung in bestimmten Zeitabständen stattfinden müssen.

In diesen Versammlungen wird in der Regel der Vorstand Rechenschaft ablegen und es wird über die Frage der Entlastung beschlossen. Solchen ordentlichen Mitgliederversammlungen obliegt auch die Neuwahl der Vereins-/Verbandsfunktionäre.

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von satzungsmäßigen Festlegungen, immer dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Dieser Einberufungsgrund darf durch Satzung nicht abgeändert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden. Unter Vereinsinteressen werden in diesem Zusammenhang solche verstanden, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen, Sonderinteressen einzelner Mitglieder gelten nicht als Vereinsinteresse. Es muss also ein für das Vereinsleben bedeutender Umstand gegeben sein, der ohne Verzögerung den Mitgliedern bekannt gegeben werden muss, damit diese darüber beraten und evtl. Beschlüsse fassen können. So kann die Notwendigkeit der sofortigen Abberufung eines Organmitgliedes bestehen, es kann sich um einen Zuständigkeitsstreit zweier Vereinsorgane handeln, die Notwendigkeit einer sofortigen Satzungsänderung oder aber die Veränderung der Vertretungsverhältnisse Anlass sein.

Auch ist es denkbar, dass eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss, wenn dieser zwar nach der Satzung keine Entscheidungskompetenz zukommt, es sich jedoch um ungewöhnliche und für den Verein so wichtige Maßnahmen bzw. Vorkommnisse handelt, die einen Beschluss des höchsten Organs des Vereines erfordern.

So kann z.B. der an sich zuständige Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einfordern, wie dies etwa beim Abschluss eines auch finanziell bedeutsamen Vertrages, beim Anschluss an einen Verband oder beim Austritt aus einem Verband der Fall sein könnte. Auch der Austritt zahlreicher Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung gebieten, ebenso eine sich ungünstig gestaltende wirtschaftliche Lage des Vereines.

Sieht die Satzung eine periodische Mitgliederversammlung vor, ist das in der Satzung bestimmte Organ verpflichtet, diese einzuberufen. Gleiches gilt für die im vorstehenden Abschnitt behandelten gesetzlichen Einberufungsgründe des Vereinsinteresses.

Kommt das nach der Satzung mit der Einladung beauftragte Organ dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann sich ein Schadensersatzanspruch gegenüber den Mitgliedern dieses Organs ergeben.

### **3. Form der Einberufung**

Die Satzung eines eingetragenen Vereines muss gem. § 58 Nr. 4 BGB auch eine Bestimmung über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten. Dabei ist die Wahl der Form der Berufung durch keine gesetzliche Vorschrift eingeengt. Die Satzung kann daher etwa anordnen, dass schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Telefax, durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeige in einer bestimmten Zeitung, Veröffentlichung im Vereinsorgan, Anschlag im Vereinslokal, an der Gemeindetafel oder an sonstigen Anschlagorten, Bekanntgabe in der regelmäßigen Monatsversammlung etc. eingeladen werden kann.

Die Form der Berufung muss jedoch mit hinreichender Bestimmtheit angeordnet sein. Unzulässig ist z.B. eine Satzungsbestimmung wonach die Einladung „durch die Tagespresse“ oder „in der örtlichen Presse“, „durch ortsübliche Bekanntmachung“, durch Aushang (ohne Angabe des Ortes) erfolgen soll. Hier bedarf es konkreter Satzungsfestlegungen, wie etwa der Festlegung derjenigen Zeitung, in welcher die Einladung veröffentlicht werden soll. Bei Aushängen ist für die Mitglieder nachvollziehbar bekannt zu geben, an welchem Ort dieser Aushang erfolgt. Mitunter tritt das Problem auf, dass die Satzung mehrere Einberufungsformen alternativ enthält. Die Zulässigkeit solcher Satzungsregelungen ist in der Praxis umstritten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass solche Alternativen nicht zulässig seien. Von der Rechtsprechung weitestgehend anerkannt ist jedoch die andere Auffassung, wonach alternative Einberufungsformen möglich sind, wenn die Mitglieder zur Kenntnisnahme von der Einladung keine eigenen Aktivitäten enthalten müssen. Dies ist dann der Fall, wenn die Mitglieder individuell, etwa in mündlicher, fernmündlicher und schriftlicher Form eingeladen werden. So wären etwa Satzungsbestimmungen wirksam, wonach die Einladung der Mitgliederversammlung mündlich oder fernmündlich erfolgen kann. Denkbar wäre auch eine Satzungsklausel, wonach die Einladung oder fernschriftlich (Telefax, E-Mail) erfolgen hat.

Unzulässig sind jedoch gemischte Einberufungsformen, wonach etwa die Einladung schriftlich oder durch Aushang an der Vereinstafel zu erfolgen hat.

Zu beachten sind ferner streng die Vorschriften der Satzung über den Einladenden. Trifft die Satzung hierüber keine Bestimmung, ist dies der als vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB genannte Vorstand. Dieser muss dann auch die Einladung unterzeichnen.

Sollte der vertretungsberechtigte Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Dritten beauftragen, die Einladung auszusprechen, so ist mit der Einladung auf diese Beauftragung hinzuweisen, möglichst eine Kopie des Beauftragungsbeschlusses beizufügen.

Die vorgenannten Formvorschriften der Einladung sollten genau beachtet werden, da nach insofern übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur eine unter Verletzung der Formvorschriften eingeladene Mitgliederversammlung keine wirksamen Beschlüsse fassen kann, die dort gefassten Beschlüsse wären sämtlichst nichtig, also vor dem Gesetz nicht existent.

#### **4. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung**

Zwar sieht das Gesetz für die Einberufung der Mitgliederversammlung eines Vereines keine Frist vor, eine solche ist jedoch nach der Auffassung von Literatur und Rechtsprechung erforderlich. Diese Fristsetzung erfüllt den Zweck, dass den Mitgliedern eine ausreichende Vorbereitungszeit hinsichtlich der Beratungs- und Beschlussgegenstände verbleiben soll. Außerdem sollen die Mitglieder des Vereines in der Lage sein, sich für den Zeitpunkt der Versammlung von anderen Verpflichtungen freizuhalten und die erforderliche Anreise zum Versammlungsort rechtzeitig zu organisieren und anzutreten.

Die Länge der Frist ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Sieht zum Beispiel die Satzung einen bestimmten Zeitpunkt für die Mitgliederversammlung vor, etwa erster Samstag im Oktober, so kann die Einberufungsfrist relativ kurz, etwa bei 2 Wochen liegen.

Ist eine solche terminliche Fixierung der Mitgliederversammlung nicht bereits durch die Satzung erfolgt, kommt es auf die jeweiligen Umstände im Verein an, insbesondere die Größe des Vereines, dessen örtlicher Einzugsbereich etc.. Insofern können Einladungsfristen zwischen 4 und 8 Wochen durchaus angemessen sein.

Für die Wahrung der Einberufungsfrist ist zu beachten, dass diese erst zu laufen beginnt, wenn evtl. schriftliche Einladungen dem Mitglied zugegangen sind.

Hier besteht jedoch die Möglichkeit, in der Satzung so genannte Zugangsfiktionen aufzustellen, z.B., dass die Einladungszeit innerhalb von 2 Tagen nach Versendung mit der Post als zugegangen gilt. Sinnvoll sind im Übrigen auch andere Zugangsfiktionen, etwa eine Formulierung, dass die Einladung als bewirkt gilt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wird.

Bei Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch Aushang ist der Tag des Aushangs bzw. des Erscheinens der betreffenden Anzeige für den Fristbeginn maßgeblich. Die Fristberechnung richtet sich nach den § 186 ff. BGB. Die Frist ist vom Tag der Mitgliederversammlung an rückwärts zu berechnen, nach § 187 Abs. 1 BGB wird dieser Tag jedoch nicht mit berechnet. Soll also z.B. bei einer einmonatigen Einladungsfrist die Mitgliederversammlung an einem 5. des Monats stattfinden, so muss die schriftliche Einladung spätestens am 4. Tag des vorangegangenen Monats zugehen. Bei einer einwöchigen Ladungsfrist kann eine Mitgliederversammlung z.B. an einem Freitag stattfinden, wenn die schriftliche Einladung spätestens am Donnerstag der vergangenen Woche zugegangen ist.

Die Nichteinhaltung der Ladungsfrist macht evtl. auf der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse nicht von vornherein nichtig, sie sind jedoch unter Umständen höchst anfechtbar.

## FRISTBERECHNUNG FÜR EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

### Beispiele:

- a) Satzung: „Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.“
  - = Tag der Versammlung: 05.12.2001
  - ⇒ Einladung muss am 04.11.2001 zugegangen sein.
  
- b) Satzung: „Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.“
  - = Tag der Versammlung: Mittwoch, der 05.12.2001
  - ⇒ Einladung muss am Dienstag, dem 06.11.2001 zugegangen sein.
  
- c) Satzung: „Die Mitgliederversammlung muss 10 Tage vorher einberufen werden.“
  - = Tag der Versammlung: 05.12.2001
  - ⇒ Einladung muss am 23.11.2001 zugegangen sein, da der 24.11.2001, der sich nach „Abzählen“ der Tage ergäbe, ein Sonnabend ist. Fällt der eigentliche Beginn der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, dann muss die Einladung am letzten Werktag davor zugehen, da gem. § 193 BGB die Frist erst am darauf folgenden Werktag beginnt, Frist wäre also nicht eingehalten.

## **5. Die Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung**

Eine wirksame Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung setzt gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB voraus, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet wird. Die Gegenstände der beabsichtigten Beratung und Beschlussfassung werden im Allgemeinen in einer Tagesordnung zusammengefasst und als Punkte der Tagesordnung bezeichnet.

Grundsätzlich, d.h. wenn die Satzung keine andere Bestimmung trifft, ist die Tagesordnung „bei der Berufung“ mitzuteilen, d.h. dass mit der Einladung auch die Gegenstände der Beratung und beabsichtigten Beschlussfassungen mitzuteilen sind.

Grund für diese Formvorschriften ist es, die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung umfassend zu informieren, welche Gegenstände in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung gelangen. Die Mitglieder sollen damit vor Überraschungen in der Versammlung selbst geschützt werden, die nicht angekündigte Beschlussgegenstände mit sich bringen könnten. Ferner sollen die Mitglieder Gelegenheit haben, sich über die Notwendigkeit der Teilnahme im Klaren zu werden und sich auf den Gegenstand der Versammlung vorzubereiten. Für die Mitglieder muss somit eine Vorbereitung auf die Versammlung möglich und die Folgen des Nichterscheinens erkennbar sein.

Wie bereits oben erwähnt, besteht die Möglichkeit, dass die Satzung andere als die gesetzlichen Festlegungen trifft. So kann z.B. die Satzung für ordentliche Mitgliederversammlungen die Tagesordnung bereits selbst festlegen, indem ganz oder teilweise die Gegenstände der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlungen aufgezählt werden.

Ist dies der Fall, bedarf es zumindest für diese Tagesordnungspunkte keiner besonderen Einladung, zweckmäßig ist jedoch, auf die entsprechende Satzungsbestimmung in der Einladung hinzuweisen. Sollen über die satzungsmäßig festgelegten Punkte hinaus weitere Gegenstände Inhalt der Diskussion und Beschlussfassung sein, so ist auf diese in der Ladung gesondert hinzuweisen.

Die Satzung kann ferner Fristen für die Einberufung und für die Mitteilung der Tagesordnung trennen. Sie kann weiter regeln, bis wann Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Kreisen der Mitglieder eingehen müssen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Schließlich kann die Satzung so genannte Dringlichkeitsanträge nach der Bekanntmachung der Tagesordnung zulassen und kann weiter so genannte Initiativanträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, zulassen, wenn sie von einer bestimmten Mehrheit unterstützt werden.

Die Tagesordnung wird, soweit dies nicht bereits durch die Satzung erfolgt ist, vom Einberufungsorgan aufgestellt. Auch hier sind anderweitige Satzungsregelungen denkbar.

Aus dem Bericht der Mitglieder auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ergibt sich auch das Recht, Anträge an die bevorstehende Versammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Dieses Recht steht den Mitgliedern grundsätzlich, d.h. mangels anderer Vorschriften, unbeschränkt zu.

Die Satzung kann jedoch das Recht der Mitglieder, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, mehr ausgestalten bzw. einschränken. So kann die Satzung, nicht aber eine Versammlungsordnung, Formvorschriften für den Antrag festlegen, so kann z.B. bestimmt werden, dass der Antrag schriftlich bei einem bestimmten Organ, etwa dem Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen ist.

Weiter kann die Satzung eine Frist zur Einreichung der Mitgliederanträge festsetzen. Diese Frist soll die Prüfung durch das Einberufungsorgan ermöglichen und sicherstellen, dass die Tagesordnung mit den Anträgen aus der Mitgliedschaft heraus den anderen Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird.

Zweckmäßig ist also in einem solchen Fall eine Satzungsregelung dergestalt, dass etwa die Einladung zur Mitgliederversammlung 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss, Mitgliederanträge 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen und 4 Wochen vor der Versammlung die Tagesordnung mitgeteilt werden muss.

Wird einem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung insgesamt oder teilweise nicht entsprochen, so ist nach überwiegender Auffassung dem Antragsteller ein begründeter Bescheid zuzustellen.

So genannte Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge sind nur zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB muss die Tagesordnung mit der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilt werden, dies bewirkt gleichzeitig de facto eine Sperre für die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung. Auch diese Sperre kann jedoch gem. § 40 BGB abweichend geregelt werden, etwa, dass so genannte Dringlichkeits- oder Initiativanträge zugelassen werden, wenn eine bestimmte Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Umstritten ist in der Literatur und der Rechtsprechung die Frage, ob auch noch aus der Versammlung heraus so genannte Dringlichkeits- oder Initiativanträge gestellt werden können, da hier die Gefahr besteht, dass Mitglieder, die sich aus Gründen der mitgeteilten Tagesordnung zur Nichtteil-

nahme entschieden haben, an der Beratung und Beschlussfassung anderer Punkte nicht teilnehmen können, zu deren Diskussion und Beschlussfassung sie jedoch sonst erschienen wären. Von solchen Satzungsregelungen sollte also nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden, in Zweifelsfällen empfiehlt sich die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung zu dem fraglichen Antrag. Wichtig ist natürlich auch, dass Zeit und Ort der Versammlung so hinreichend bestimmt mitgeteilt werden, dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat, sich rechtzeitig am Versammlungsort einzufinden.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Mitteilung der Tagesordnung ist, dass die Tagesordnungspunkte mit beabsichtigter Beschlussfassung hinreichend konkret bezeichnet werden müssen. Maßstab ist auch hier wieder die Möglichkeit der Mitglieder, sich hinreichend auf die Versammlung vorzubereiten. Die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte muss so konkret sein, dass jedes Mitglied die Bedeutung des Beschlussgegenstandes erfassen und eine solche sinnvolle Entscheidung über die Notwendigkeit seiner Anwesenheit treffen kann, darüber hinaus muss es die Möglichkeit haben, in die Meinungsbildung darüber einzutreten, wie es sich in der Abstimmung verhalten will. Dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Hier wird es wohl berechtigt als erforderlich erachtet, dass den Mitgliedern der Text der zu ändernden Satzungsbestimmung mitgeteilt wird. Zweckmäßig ist, den bisherigen Satzungsbestimmungen die neu vorgeschlagenen gegenüber zu stellen. Eine Ankündigung, etwa „Tagesordnungspunkt 7: Satzungsänderung“ wird in Rechtsprechung und Literatur als nicht ausreichend erachtet.

Wesentlicher und häufiger Streitpunkt ist auch die Ankündigung der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes. Auch hier reicht eine allgemeine Einladung, etwa unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht aus. Es muss also ein Tagesordnungspunkt enthalten sein, indem die Beschlussfassung über den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder angekündigt wird. Nicht zwingend erforderlich ist die Benennung des Namens des auszuschließenden Mitgliedes, dies jedoch nur dann, wenn dem oder den Betroffenen persönlich mitgeteilt wird, dass über ihren Ausschluss beschlossen werden soll, darüber hinaus muss die Einladung dann einen Hinweis darauf enthalten, wie sich die Vereinsmitglieder Kenntnis über die Person des Auszuschließenden und das ihm vorgeworfene Verhalten verschaffen kann.

Weitere von den Gerichten für zulässig oder nichtzulässig erachtete Einladungsformulierungen sind im Folgenden zusammengefasst:

#### NICHT AUSREICHENDE FORMULIERUNG VON TAGESORDNUNGSPUNKTEN IN DER EINLADUNG:

- „Neuwahl des Vorsitzenden“ deckt nicht zugleich Amtsenthebung des Vorgängers
- „Ergänzungswahlen zum Vorstand“ wenn es um Abwahl von Vorstandsmitgliedern und eine Vorstandsneuwahl geht.
- „Verhalten des Vorstandes bei den Verhandlungen über die Gründung des Verbandes X“, wenn aus diesem Anlass der Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden soll.
- „Vorstandsangelegenheiten“ lässt nicht die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu.
- „Feststellung des Kassenvoranschlags“ genügt nicht für eine Beitragsfestsetzung.
- „Genehmigung der Geschäftsführung“ reicht nicht aus, wenn diese zu einem wichtigen Geschäft (z.B. Grundstückskauf) erteilt werden soll.

- „Verschiedenes“ ermöglicht keine Beschlussfassung, sondern nur Beratung, gleiches gilt für
- „Anträge“

Unter Verletzung der Ankündigungspflicht gefasste Beschlüsse sind zwar nicht nichtig aber anfechtbar. Dies bedeutet, dass bei solchen Beschlüssen dem Verein der Nachweis obliegt, dass auch bei ordnungsgemäßer Ankündigung über die betreffende Beschlussfassung das Abstimmungsergebnis nicht anders ausgefallen wäre, insofern der Ankündigungsmangel für das Beschlussergebnis nicht ursächlich war. Da ein solcher Nachweis jedoch unter Umständen schwer zu führen sein wird, empfiehlt es sich in jedem Fall, die Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß in die Einladung aufzunehmen.

## **6. Ort und Zeit der Versammlung**

Das Gesetz schreibt hinsichtlich eines Ortes der Versammlung nichts vor. Es gilt auch nicht ohne entsprechende Regelung die Vermutung, dass die Versammlung stets am Ort des Vereinssitzes abgehalten werden müsse, jedoch kann die Satzung eine solche Regelung treffen. Enthält die Satzung eine diesbezügliche Regelung, so ist die Versammlung auch grundsätzlich an diesem Ort abzuhalten. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn die Versammlung am vorausbestimmten Ort unmöglich ist oder ungewöhnliche Schwierigkeiten bereiten würde.

Insgesamt muss der Versammlungsort verkehrsüblich und zumutbar sein, so dass allen Mitgliedern die Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen möglich ist. Auch muss der Versammlungsraum geeignet sein, eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung durchzuführen. Insbesondere darf das Versammlungslokal für die teilnahmeberechtigten Mitglieder nicht zu klein sein, nach Gerichtsentscheidung sind z.B. Beschlüsse nichtig, die in einer Versammlung mit zu kleinem Versammlungsort durchgeführt wurden, so dass eine sachgerechte Willensbildung der Mitglieder nicht möglich war oder nicht alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen konnten.

Auch die Versammlungszeit muss angemessen sein. Insbesondere muss den Mitgliedern nach deren persönlichen Lebensumständen die Teilnahme an der Versammlung möglich und zumutbar sein. So wird es als nicht zulässig erachtet, bei einem Verein mit berufstätigen Mitgliedern den Versammlungsbeginn auf einen Vormittag oder während der allgemeinen Arbeits- bzw. Geschäftszeit festzulegen. Bei Verstößen hiergegen können Versammlungsbeschlüsse ebenfalls nichtig sein.

## **7. Rechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan aller Vereine bzw. Verbände. Insofern spiegeln sich in der Mitgliederversammlung zentrale Mitgliedschaftsrechte wieder. Im Einzelnen sind dies:

- das Teilnahmerecht
- das Rederecht
- das Antragsrecht einschließlich des Vorschlagsrechts
- das Auskunftsrecht



- das Stimmrecht
- das Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse
- sowie das nachwirkende Recht der gerichtlichen Anfechtung.

## 8. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, d. h. auch nicht stimmberechtigte, fördernde oder so genannte passive Mitglieder. Diese Mitglieder haben ein Recht auf Mitwirkung an den Beratungen, d. h. sie können in der Regel das Wort ergreifen, wenn die Satzung keine davon abweichenden Regelungen trifft. Das Teilnahme-recht an der Versammlung besteht auch dann, wenn aufgrund eines Stimmrechtsaus-schlusses in eigener Angelegenheit eine Abstimmung für das betreffende Mitglied nicht möglich ist.

Die Satzung kann die Teilnahme von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, etwa dem Vorzeigen der Mitgliedskarte, dem Vorlegen einer letzten Beitragsquittung, der Eintragung in eine Anwesenheitsliste.

Das Recht auf Teilnahme an der Versammlung kann durch die Satzung nicht ausge-schlossen werden, auch nicht für fördernde oder so genannte passive Mitglieder.

Das Recht auf Teilnahme an der Versammlung ist nach der gesetzlichen Situation **per-sönlich** auszuüben. Die Entsendung eines Bevollmächtigten ist damit grundsätzlich aus-geschlossen. Die Satzung kann hiervon jedoch gemäß § 40 BGB eine abweichende Rege-lung vorsehen. Ist eine solche Regelung in der Satzung nicht vorhanden, kann ein als be-vollmächtigter Vertreter erscheinender Vereinsfremder an der Mitgliederversammlung nur als Gast teilnehmen, wenn er zur Teilnahme zugelassen wird.

Teilnahmeberechtigt ist ein vereinsfremder Dritter in der Regel auch nicht als bevollmäch-tigter Beistand eines Mitgliedes, welcher gemeinsam mit dem Mitglied erscheint. Dies liegt daran, dass die Mitgliederversammlung in der Regel nicht öffentlich ist. Auch hier kann die Satzung jedoch eine abweichende Regelung vorsehen.

Nichtmitgliedern kann also als **Gästen** die Anwesenheit gestatten werden. Die Entschei-dung über die Zulassung trifft die Mitgliederversammlung, die sie dem Versammlungsleiter überlassen kann. Ein Recht aus Anwesenheit haben Dritte (auch Medienvertreter) nicht.

Die Satzung des Vereines bzw. von übergeordneten Verbänden kann jedoch regeln, dass Vertreter einer übergeordneten Organisation (Dachverband) ein Zutritts-, ggf. auch ein Rederecht haben.

Die einem Gast gestattete Anwesenheit ermächtigt diesen jedoch nicht zur Teilnahme an den Abstimmungen, ob Rederecht besteht, bestimmt die Mitgliederversammlung, die dies wiederum dem Versammlungsleiter überlassen kann.

Nehmen Nichtmitglieder dennoch an der Abstimmung teil, so bedeutet dies nicht zwin-gend, dass diese Vereinsbeschlüsse von vornherein nichtig wären. Sie sind es nur dann, wenn durch das Abstimmen Dritter das Ergebnis entscheidend beeinflusst worden ist. Wenn also die Satzungs-mäßigkeit eines Beschlusses mit der Behauptung bestritten wird, dass nicht stimmberechtigte Dritte mit abgestimmt hätten, muss der Verein nachweisen, dass der gefasste Beschluss nicht auf der Stimmabgabe des nichtstimmberechtigten Ver-sammlungsteilnehmers beruht.

## 9. Die Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die in der Satzung dafür vorgesehene Person geleitet. Ist also festgelegt, dass entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereines die Versammlung zu leiten hat, ist bei deren Anwesenheit in der Versammlung keine abweichende Regelung durch die Mitgliederversammlung, also auch nicht durch Mitgliederbeschluss, möglich. Nur bei Abwesenheit der satzungsgemäß bestimmten Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen. Gleiches gilt, wenn die Satzung keine Festlegungen über die Person des Versammlungsleiters enthält.

Dass der durch die Satzung oder Versammlungsbeschluss bestimmte Versammlungsleiter bei Abstimmung in eigener Angelegenheit oder als Kandidat bei einer Wahl die Leitung der Versammlung, wenn auch nur vorübergehend, abgibt, ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben.

Gewährleistet sein muss jedoch, dass Beratungen und Abstimmungen unparteiisch durchgeführt werden, dass bei einer Wahl die Chancengleichheit der Bewerber gesichert und zuverlässige Feststellungen des Abstimmungsergebnisses möglich sind.

Dies hat zu der Praxis geführt, dass die Versammlungsleitung für die Dauer solcher Abstimmungen einem vom Beschlussergebnis nicht betroffenen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen wird. Diese Änderung der Versammlungsleitung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Einen Satzungsverstoß stellt die Abgabe der Versammlungsleitung für die Dauer der Abstimmung in eigener Angelegenheit oder eines Wahlvorgangs auch dann nicht dar, wenn die Satzung ihrem Wortlaut nach nur eine Versammlungsleitung durch eine bestimmte Person vorsieht. Der Versammlungsleiter hat insbesondere folgende Rechte:

- Prüfung der Teilnahmeberechtigung
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- ggf. Entscheidung über die Zulassung von Gästen
- Bekanntgabe der Tagesordnung
- ggf. Festlegung von Modalitäten der Diskussion bzw. Abstimmung
- Bekanntgabe und ggf. Umstellung der Tagesordnung
- Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen
- Ordnungsmaßnahmen
- Leitung der Beratung und Abstimmung
- Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
- bei Wahlen Anfrage an den Gewählten, ob das Amt angenommen wird
- Überwachung der Protokollführung
- Schließung der Versammlung

## 10. Die Durchführung der Versammlung

**Eröffnet** wird die Mitgliederversammlung entweder vom satzungsgemäß bestimmten Versammlungsleiter oder durch den Vorsitzenden oder ein sonstig vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Gegebenenfalls ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

Die **Eröffnung** der Mitgliederversammlung soll pünktlich zu der in der Einberufung bestimmten Zeit geschehen. Ein zu früher aber auch ein sehr später Versammlungsbeginn kann für die Wirksamkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse problematisch sein, wenn dadurch Versammlungsteilnehmer gehindert werden, an den Beratungen und Beschlussfassungen mitzuwirken.

Mitglieder, die verspätet zur Versammlung erscheinen können jedoch nicht erwarten, dass der Versammlungsbeginn bis zu ihrem Eintreffen zurückgestellt wird.

Der Versammlungsleiter stellt nach der Begrüßung (und ggf. nach seiner Wahl) die **Beschlussfähigkeit** der Versammlung fest. Dies ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber üblich, um den Erschienenen Gelegenheit zu geben, etwaige Einberufungsmängel zu rügen und Einwendungen gegen die Beschlussfähigkeit vorzubringen. Wenn die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl erforderlich ist, worauf im späteren einzugehen sein wird, ist diese festzustellen. Zur Kontrolle der Anzahl der erschienenen Mitglieder kann die Auslegung einer Anwesenheitsliste üblich bzw. geboten sein.

Die **Reihenfolge der Beratungen und Beschlussfassungen** bestimmen sich nach der Tagesordnung. Die Aufstellung der Tagesordnung gehört zur Leitung der Versammlung und ist damit grundsätzlich dem Versammlungsleiter übertragen. Dies gilt auch für die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Mitgliederversammlung oder der Versammlungsleiter können aber die Reihenfolge der in der Einberufung bezeichneten Beratungsgegenstände ändern. Dies kann auch durch einen Teilnahmeberechtigten beantragt werden. Über einen solchen Antrag hat der Versammlungsleiter einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber üblich ist die Feststellung der in der Einladung mitgeteilten oder entsprechend ergänzten Tagesordnung durch Beschluss. Eine Änderung der Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

Ein neuer Gegenstand der Beschlussfassung kann als **weiterer Tagesordnungspunkt** grundsätzlich nicht zur Abstimmung gestellt werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Benennung des Gegenstandes in der Einberufung der Mitgliederversammlung grundsätzlich erforderlich.

Die Vereinssatzung kann es jedoch zur Zulässigkeit erklären, dass Anträge auch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies betrifft vor allem „**Dringlichkeitsanträge**“ bei denen die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Behandlung auf der stattfindenden Mitgliederversammlung gebietet. Zulässig ist dies jedoch nur, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Die Regelung in einer Geschäftsordnung, oder sonstigen Versammlungsordnung genügt nicht, da der Schutz der Mitglieder vor nicht angekündigten Beschlüssen satzungsgemäß gewährleistet sein muss. Diese Regelung bezweckt, die Vereinsmitglieder vor Überraschungen in der Mitgliederversammlung zu schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und sich auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten.

Daher sollten nach Möglichkeit Beschlüsse von einschneidender Bedeutung für den Verein, wie Satzungsänderungen, Wahlen, Entlastungen, Beitragsfestsetzungen, Darlehensaufnahmen, Auflösung und so weiter nicht im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden. So gibt es einige Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, mit denen z. B. Satzungsänderungen, die als (durch die Vereinssatzung zugelassene) Dringlichkeitsanträge erst in der Versammlung auf die Tagesordnung gestellt worden waren, für unzulässig erklärt wurden.

Dies gilt nach Auffassung der Gerichte insbesondere für Delegiertenversammlungen, bei denen die Delegierten Gelegenheit und Zeit zur Meinungsbildung in den sie delegierenden Gremien haben müssen.

Aus der Befugnis der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung festzulegen, erwächst auch das Recht, Tagesordnungspunkte **abzusetzen**.

Der Versammlungsleiter hat die einzelnen Tagesordnungspunkte in der von der Versammlung festgelegten Reihenfolge aufzurufen und zur Aussprache zu stellen. Er hat dabei insbesondere Wortmeldungen zu berücksichtigen, Diskussionsbeiträge zuzulassen und Rednern das Wort zu erteilen. Gegebenenfalls kann er auch den Redner das Wort entziehen oder dies zur Abstimmung stellen.

Als **Redner** können Mitglieder nur sprechen, wenn ihnen das Wort erteilt ist. Ob Wortmeldungen mündlich oder schriftlich, durch deutlich wahrnehmbare Zeichen oder durch Eintragung in eine Rednerliste erfolgen müssen, sollte im Vorhinein geregelt werden. Der Versammlungsleiter kann ebenfalls festlegen, von welchem Platz aus der Redner seinen Beitrag halten kann sowie ob eine bestimmte Rededauer vorgegeben wird. Wenn bestimmte Höchstzeiten für einen Diskussionsbeitrag vorgegeben werden, ist auf eine gleiche Gewährung der Rederrechte zu achten.

Die Befugnis eines Vereinsmitgliedes, in der Hauptversammlung zu sprechen, gehört zu den Mitgliederrechten. Dementsprechend ist vor jeder Beschlussfassung (auch vor jeder Wahl) den Versammlungsteilnehmern Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen. Dieses Recht kann den Mitgliedern auch nicht durch Beschluss entzogen werden, es sei denn die Versammlung hat die Rednerliste geschlossen.

Die **Worterteilungen** erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Einem Antragsteller oder Berichterstatter (Vorstandmitglied, Kassenprüfer usw.) wird das Wort zumeist vorweg erteilt. Diskussionsbeiträge des Versammlungsleiters oder eines Mitglieds des Vorstandes können unter Umständen vorgezogen werden. Kurze Zwischenfragen an den Redner können zugelassen werden, hier sollte, muss aber nicht das Einvernehmen des Redners gegeben sein.

Wortmeldungen und Anträge zur **Geschäftsordnung** werden vor Weiterführung der Sacherörterung aufgerufen und beraten. Es darf dann jedoch nicht zur Sache selbst, sondern nur zur Geschäftsordnung (Tagesordnung) gesprochen und über derartige Anträge abgestimmt werden.

**Geschlossen** wird die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt dann, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Dies schließt jedoch nicht zwingend aus, dass vor Abstimmung zu einem Beschlussantrag die Aussprache erforderlichenfalls wieder eröffnet werden kann.

Der **Schluss der Aussprache** kann vor Abschluss der Rednerliste durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, nicht aber durch den Versammlungsleiter erörtert werden. In diesem Falle muss jedoch eine umfassende sachgemäße Erörterung der Angelegenheit erfolgt sein und insbesondere etwaige Gegenmeinungen ausreichend zu Wort gekommen sein.

**Abgestimmt** wird jeweils nach Beendigung der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt. Voraussetzung der Abstimmung ist, dass ein durch die Tagesordnung ausreichend abgedeckter Antrag formuliert ist, der Antrag kann auch vom Versammlungsleiter formuliert werden.

Werden zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, wird zunächst über den weitergehenden, sonst über den zeitlich zuerst eingebrachten Antrag abgestimmt. Zusatz- oder Abänderungsanträge werden als weitergehende Anträge vorgezogen. Ergänzungsanträge etwa für den Fall der Annahme des Hauptantrages auch vorzusehen, werden im Anschluss an den Hauptantrag behandelt. Auf die Abstimmung selbst soll zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen werden.

Beendet ist die Abstimmung mit der Verkündung des Beschlusses durch den Versammlungsleiter oder einer sonstigen Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

Ein Antrag ist durch die Mitgliederversammlung dann **angenommen**, wenn nach dem tatsächlichen Abstimmungsergebnis die gültig abgegebenen Stimmen, die für die Annahme des Antrages erforderliche Mehrheit erreicht haben. Fehlt diese Mehrheit, ist ein gestellter Antrag abgelehnt.

Der Versammlungsleiter **verkündet** die gefassten Beschlüsse. Die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses ist jedoch nicht von der Verkündung abhängig.

Die Mitgliederversammlung wird nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte vom Versammlungsleiter **geschlossen**. Mit der formellen Schließung der Versammlung wird deren Endzeitpunkt, d. h. die Beendigung der Handlungsmacht des zur rechtlichen Gestaltung der Vereinsangelegenheiten zusammengetretenen Vereinsorgans erkennbar.

Der Versammlungsleiter darf die Mitgliederversammlung von sich aus nicht vor Behandlung aller Tagesordnungspunkte auflösen. Eine Befugnis zur vorzeitigen Auflösung obliegt einzig und allein der Mitgliederversammlung.

Nur wenn noch sämtlich Versammlungsteilnehmer anwesend sind und einstimmig den Beschluss zur Wiedereröffnung fassen, wird diese für zulässig erachtet.

## 11. Abstimmungen

Die Willensbildungen des Vereines erfolgt in der Regel über Abstimmungen der Mitglieder. Hierbei sind folgende Rechtsgrundsätze zu beachten:

### BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Das Gesetz sieht keine gesonderte Beschlussfähigkeit vor. Hiernach ist jede vom zuständigen Vereinsorgan in der erforderlichen Form einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Mitgliederanzahl ist also „gesetzlich“ nicht vorgesehen.

Die Satzung eines Vereines bzw. Verbandes kann jedoch die Beschlussfähigkeit vom Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Vereinsmitgliedern (oder Delegierten) abhängig machen. Dies kann für die Mitgliederversammlung generell oder aber für bestimmte Beschlüsse (Satzungsänderungen, Wahlen, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereines) gesondert in der Satzung festgelegt werden.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschlussfähigkeit ist (wenn in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind) der Zeitpunkt des Versammlungsbegins insgesamt bzw. der Zeitpunkt der einzelnen Abstimmungen. Eine Versammlung kann daher ihre Beschlussfähigkeit dadurch verlieren, dass ein Teil der ursprünglich anwesenden Mitglieder (Delegierten) den Versammlungsraum verlässt. Auch ein in eigener Angelegenheit nicht stimmberechtigtes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

Wenn eine Satzung Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit enthält, sollte sie für den Fall des Nichterreichens dieser Voraussetzung auch Vorsorge tragen. Dies geschieht in aller Regel dadurch, dass in der Satzung festgelegt wird, dass bei Nichterreichens der erforderlichen Teilnehmerzahl eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung, jedoch unter leichteren Voraussetzungen, also etwa ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hier muss die Satzung jedoch auch festlegen, in welcher Frist diese zweite Versammlung einberufen werden kann. Die zweite Versammlung kann erst nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung einberufen werden. Eine vorsorgliche Einberufung der Zweitversammlung bereits mit der Einladung zur ersten Versammlung, ist nicht zulässig. Mit der Einberufung der zweiten Versammlung sind die Mitglieder (Delegierten) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## STIMMENMEHRHEIT

Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 32 Abs. 1 S 3 BGB grundsätzlich mit der **Mehrheit der erschienen Mitglieder**. Hierbei gilt folgendes:

Grundsätzlich hat jedes Mitglied **eine Stimme**. Ein erhöhtes (mehrfaches) Stimmrecht für einzelne Vereinsmitglieder (Delegierte) muss in der Satzung verankert sein. Verfügt danach ein Vereinsmitglied (Delegierter) über mehrere Stimmen, kann er diese, wie bereits besprochen nur einheitlich abgeben. Dies kann nach überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung auch nicht durch die Satzung abweichend geregelt werden.

Die Stimmabgabe hat **unbedingt** zu erfolgen. Eine Zustimmung zu einem bestimmten Beschluss unter einer Bedingung (Vereinsmitglied macht die Beschlussfassung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt von einer später zu erfolgenden Beitragserhöhung abhängig) ist unzulässig und unwirksam. Eine solche Stimme wäre nicht gültig.

Ein Beschluss ist dann gefasst, wenn die (einfache) **Mehrheit der Erschienenen** mit „ja“ abstimmt. Dies sollen folgende einfache Beispiele verdeutlichen:

30 Anwesende	-	Mehrheit bei 16 Zustimmungen
75 Anwesende	-	Mehrheit bei 38 Zustimmungen

Nach einer (in der Literatur nicht unumstrittenen) Entscheidung des BGH ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen ja- und nein-Stimmen zu bestimmen. Nach dieser Auffassung sind **Stimmenthaltungen** nicht mitzuzählen. Hier ergeben sich dann folgende Berechnungen:

30 Anwesende und 5 Enthaltungen - Mehrheit bei 13 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen - Mehrheit bei 31 Zustimmungen.

In der Literatur wird hierzu häufig die Auffassung vertreten, dass auch Stimmenthaltungen Teil an der Abstimmung sei und diese Stimmen daher faktisch als nein-Stimmen zu werten bzw. bei der Berechnung bei der jeweiligen Mehrheit zu berücksichtigen wären. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich jedoch, sich an die vorstehend beschriebene und beispielhaft berechnete Auffassung des Bundesgerichtshofs zu halten.

**Ungültige Stimmen** sind wie Stimmenthaltungen zu werten, im Ergebnis also als nicht abgegeben.

Die Satzung des Vereines kann Bestimmungen über das Zustandekommen von Beschlüssen treffen und somit auch näher regeln, wie Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen zu bewerten sind.

Die Satzung des Vereines kann für Abstimmungen grundsätzlich ein anderes Stimmenverhältnis festsetzen, insbesondere dass bei Stimmengleichheit das Los oder etwa die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Auch kann die Satzung Bestimmungen enthalten, dass, etwa bei Wahlen relative Stimmenmehrheit ausreichen soll, d. h. dass unter mehreren Kandidaten derjenige gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Gezählt werden grundsätzlich nur die in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Versammlung abgegebenen **schriftliche Stimmabgaben** können nur berücksichtigt werden, wenn die Satzung dies zulässt.

Die Stimmabgabe ist, ebenso wie das Recht zur Teilnahme an der Versammlung grundsätzlich **persönlich** auszuüben. Eine Stimmübertragung ist nur dann zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt.

## 12. Unwirksamkeit von Beschlüssen

Eine wirksame Beschlussfassung setzt, wie bereits zuvor mehrfach erwähnt, voraus, dass die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen über die Vorbereitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung eingehalten worden sind. Ist dies nicht der Fall, kann dies zur Unwirksamkeit von Beschlüssen führen.

Bei der Unwirksamkeit von Beschlüssen muss zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterschieden werden.

**Nichtigkeit** eines Beschlusses liegt immer dann vor, wenn der Beschluss unter **Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften** oder **zwingende Satzungsbestimmungen** gefasst worden ist. Dabei kann die Nichtigkeit sowohl auf die Verletzung von Vorschriften über das Zustandekommen des Beschlusses beruhen, ein Beschluss kann aber auch wegen seines Inhaltes nichtig sein.

Die Nichtigkeit ist kraft Gesetzes gegeben, sie macht den Beschluss rückwirkend unwirksam, er gilt vor dem Gesetz als nicht gefasst. Sie ist, falls Streit über die Wirksamkeit besteht durch eine Feststellungsklage gerichtlich anfechtbar.

Vereinsbeschlüsse sind insbesondere bei Vorliegen folgender Tatsachen nichtig:

- Einberufung der Versammlung durch Nichtberechtigte
- Gegenstand der Beschlussfassung war nicht oder nicht ausreichend in der Ladung enthalten
- die Versammlung war (gemäß Satzung) nicht beschlussfähig
- bei Einladung einer zweiten Versammlung ist nicht auf geringere Anforderungen zur Beschlussfähigkeit hingewiesen worden, es sei denn, die Versammlung wäre ohnehin beschlussfähig
- ein Teil der Mitglieder konnte gegen ihren Willen nicht teilnehmen (zu kleiner Versammlungsraum, unbegründete Zurückweisung am Einlass)
- Verstoß gegen Treu und Glauben, gute Sitten oder ein gesetzliches Verbot
- Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind nicht durch die Satzung gedeckt.

Nicht jeder Verstoß gegen Formvorschriften, insbesondere die Einladung zur Mitgliederversammlung, muss zwingend zur Nichtigkeit führen. So kann, auch wenn nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden sind, ein dennoch gefasster Beschluss wirksam sein, wenn auch die nicht eingeladenen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilgenommen und den Einberufungsmangel nicht gerügt haben. Auch die Stimmabgabe eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes kann ausnahmsweise trotzdem zu einer wirksamen Beschlussfassung führen, wenn das Stimmergebnis durch die Abstimmung des Nichtberechtigten nicht entscheidend beeinflusst worden ist.

Ein nicht wirksamer Beschluss kann jedoch auch dadurch wirksam werden, dass er von den Vereinsmitgliedern jahrelang hingenommen und widerspruchslos ausgeführt wird.

### **13. Protokoll**

Die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist zum Nachweis im Rechtsverkehr notwendig und vom Gesetz vorgeschrieben. Gleichwohl ist sie (bis auf die Satzungsänderung, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister bedarf) nicht notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Beschlüssen.

In welcher Form Beschlüsse zu beurkunden sind, ist durch die Satzung zu regeln. Hier besteht Vereinsautonomie, wobei die Satzung jedoch von einer Beurkundung nicht generell absehen darf. Ausreichend ist es, wenn die Satzung regelt, von wem das Protokoll zu unterzeichnen ist.



Der **Inhalt des Protokolls** ist gesetzlich nicht geregelt. Auch die Satzung muss hierzu nicht zwingend Vorschriften enthalten. Aufgrund der Beweisfunktion des Protokolls sind jedoch folgende Angaben im Protokoll in jedem Falle wichtig:

- Ort und Tag der Versammlung
- Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollsführers, wobei Angabe bei Unterschrift genügt
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, hierzu gehört auch die vollständige Bezeichnung des Gewählten nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort
- das Abstimmungsergebnis, welches stets zahlenmäßig und nicht mit allgemeinen Formulierungen aufzuführen ist
- die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes.

Zu empfehlen ist die Aufnahme folgender weiterer Punkt in das Protokoll:

- die Tagesordnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträgen
- Abstimmungsmodalitäten
- der Versammlungsverlauf in groben Zügen
- Besonderheiten im Versammlungsverlauf (Widersprüche gegen bestimmte Fragen etc.).

Das Protokoll muss nach dem Vorstehenden daher lediglich ein **Ergebnisprotokoll** sein, es ist nicht notwendig, den Inhalt der einzelnen Redebeiträge bis ins letzte Detail aufzunehmen. Die Aufzeichnung des wesentlichen Inhalts einzelner Redner, insbesondere der Begründung von Beschlussanträgen, kann jedoch für die spätere Auslegung der Beschlüsse im Falle eines Streites über deren Inhalt durchaus von Bedeutung sein.

Zur Aufnahme von Beiträgen auf Tonträger bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlungsmitglieder. Jedoch kann jeder Redner verlangen, dass für die Dauer seines Beitrages das Aufzeichnungsgerät abgeschaltet wird.

Das Protokoll der Versammlung muss auch nicht zwingend schon in der Versammlung fertig gestellt werden. Aus inhaltlichen Gründen empfiehlt es sich jedoch, die wesentlichen Inhalte des Protokolls während der Versammlung zu notieren und möglichst kurzfristig anschließend die Endfassung des Protokolls herzustellen.

Das Vorliegen des Originalprotokolls ist in einigen Fällen (Anmeldung von Wahlen beim Vereinsregister; Anmeldung von Satzungsänderungen beim Vereinsregister) erforderlich, da es notariell beglaubigt und in dieser Form beim Vereinsregister eingereicht werden muss. Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, das Protokoll möglichst kurzfristig nach der Mitgliederversammlung herzustellen.